

Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Bad Schwartau

Aufgrund des § 4 i. V. m. § 47 d/47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 643 zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2021-1-9) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwartau vom 19.12.2019 folgende Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Bad Schwartau erlassen:

§ 1 Rechtstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt Bad Schwartau wird ein Kinder- und Jugendbeirat gebildet.
- (2) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat ist kein Organ der Stadt Bad Schwartau. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützt die Stadt Bad Schwartau den Kinder- und Jugendbeirat in seinem Wirken. Die Organe und die Selbstverwaltungsgremien beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.
- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, welche die Kinder und Jugendlichen betreffen, zu unterrichten. Die Geschäftsordnung der Stadt Bad Schwartau bestimmt die Art der Unterrichtung.
- (5) Der Kinder- und Jugendbeirat kann Anträge an die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse in Angelegenheiten stellen, welche die Kinder und Jugendlichen betreffen.
- (6) Der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Beirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüssen in Angelegenheiten, welche die Kinder und Jugendlichen betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die besonderen Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt Bad Schwartau und der die Bad Schwartauer Schulen besuchenden Schülerinnen und Schüler und setzt sich für deren Belange ein.
- (2) Er berät, informiert und gibt praktische Hilfen.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat hält Sprechstunden ab, leistet Öffentlichkeitsarbeit und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. § 16 a GO bleibt unberührt.

- (4) Zu den Aufgaben des Kinder- und Jugendbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen und Empfehlungen an die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, welche die vom Beirat vertretene Gruppe betreffen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben stehen dem Kinder- und Jugendbeirat die unter § 1 Abs. 5 und 6 genannten Möglichkeiten zur Verfügung.
- (5) Zu den Aufgaben des Kinder- und Jugendbeirates gehören weiterhin folgende Aufgaben:
- a) Ermittlung und Wahrnehmung der Interessen von Kindern und Jugendlichen sowie Beratung über Anträge und Empfehlungen an die Stadt Bad Schwartau, die die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen in den Bereichen Schule, Beruf und Freizeit betreffen,
 - b) Mitwirkung bei der Bestimmung von Schwerpunkten in der Kinder- und Jugendarbeit,
 - c) Mitwirkung bei der Aufstellung und Abstimmung der Veranstaltungsprogramme im Kinder- und Jugendbereich,
 - d) Verfügung über die von der Stadt für den Beirat bereitgestellten Finanzmittel.

§ 3 **Zusammensetzung**

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens elf Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder werden von den Kindern und Jugendlichen der Stadt Bad Schwartau gewählt.
- (3) Der Beirat kann Berater und Beraterinnen ohne Stimmrecht zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 4 **Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt sind alle Personen im Alter von 8 bis 21 Jahren, die seit mindestens sechs Wochen ihre Wohnung/ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 3 Abs. 1 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz in Bad Schwartau haben oder eine Schule in Bad Schwartau besuchen.
- (2) Wählbar ist jede nach Abs. 1 wahlberechtigte Person, die seit mindestens drei Monaten ihre Wohnung/ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 6 Abs. 1 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz in Bad Schwartau hat oder seit mindestens drei Monaten eine Schule in Bad Schwartau besucht.

- (3) Nicht wählbar sind Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Mitarbeiter der Stadtverwaltung, Vorstandsmitglieder der Parteien auf Orts- und Kreisebene und wählbare Bürger.

§ 5
Wahlzeit

Die Wahlzeit des Kinder- und Jugendbeirates beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisse (§ 6 Abs. 7). Gleichzeitig mit der Feststellung endet die Wahlzeit des bisherigen Kinder- und Jugendbeirates. Der bisherige Kinder- und Jugendbeirat führt die Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Kinder- und Jugendbeirates.

§ 6
Wahlverfahren

- (1) Gewählt wird in einer Versammlung, zu der die Wahlberechtigten über eine öffentliche Bekanntmachung, die die Stadt Bad Schwartau erlässt, eingeladen werden.
- (2) Jede Wahlversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschlussfähig.
- (3) Die Wahlversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Ausschusses für Soziales, Senioren, Jugend und Sport einberufen.
- (4) Vorschlagsberechtigt sind alle wahlberechtigten Kinder und Jugendlichen der Stadt Bad Schwartau oder deren Schulen. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten im Rahmen der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung; die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Listenwahl.
- (5) Jede/r Wahlberechtigte hat bis zu elf Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einem/einer Bewerber/in gegeben werden kann.
- (6) Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt, der aus drei Personen besteht. Vorsitzende/r des Wahlvorstandes ist der/die Vorsitzende des Ausschusses für Soziales, Senioren, Jugend und Sport. Daneben gehört der/die Stadtjugendpfleger/in als Mitarbeiter/in des Amtes für Bildung, Sport, Soziales und Kultur dem Wahlvorstand an. Weitere Mitglieder benennt das Amt für Bildung, Sport, Soziales und Kultur.
- (7) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidaten/innen eine Nachrückliste.

Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

§ 7

Ausscheiden

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Kinder- und Jugendbeirates rückt der Kandidat/die Kandidatin mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach.

§ 8

Konstituierende Sitzung

- (1) Spätestens 4 Wochen nach der Wahl tritt der neue Kinder- und Jugendbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen und wählt eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, eine/n Kassenwart/in und Schriftführer/in.
- (2) Sie wird durch die/den Vorsitzende/n des Ausschusses für Soziales, Jugend, Senioren und Sport einberufen, der die Sitzung bis zur Wahl des/der Vorsitzenden leitet.

§ 9

Geschäftsordnung

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung, soweit die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung, diese Satzung oder die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse keine Regelungen enthalten.
- (2) Die Geschäftsordnung bedarf entsprechend § 46 Abs. 12 GO der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

§ 10

Sitzungen, Öffentlichkeit

- (1) Der Bürgermeister wird laufend über die Arbeit des Kinder- und Jugendbeirates informiert und hat ein Antragsrecht. Der/die Vorsitzende des Ausschusses für Bildung, Jugend, Sport und Kultur kann Kraft Amtes an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates teilnehmen. Jede Fraktion der Stadtverordnetenversammlung kann ein Mitglied in die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates entsenden. Das Amt für Bildung, Sport, Soziales und Kultur ist bei den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates durch die/den Stadtjugendpfleger/in vertreten. Die vorstehenden Beteiligten haben Rederecht.
- (2) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates sind öffentlich. § 46 Abs. 8 GO gilt entsprechend.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern, mindestens zweimal im Jahr.

§ 11

Finanzierung, Verwendungsnachweis

- (1) Die Stadt Bad Schwartau stellt dem Kinder- und Jugendbeirat das Jugendfreizeitheim für Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates und für Sprechstunden sowie weitere Veranstaltungen zur Verfügung.
- (2) Die Stadt Bad Schwartau stellt angemessene Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.
- (3) Die Mitglieder des Beirats erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung entsprechend § 2 der Entschädigungssatzung der Stadt Bad Schwartau in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat legt nach Abschluss des Haushaltsjahres innerhalb von zwei Monaten der Stadtverordnetenversammlung einen Verwendungsnachweis vor, der auch den zuständigen Ausschüssen zur Kenntnis gebracht werden kann.

§ 12

Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Nord (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 13

Geltung anderer Vorschriften

Soweit vorstehend nicht anders bestimmt, sind die für die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwartau geltenden gesetzlichen und geschäftsordnungsgemäßen Verfahrensvorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Bad Schwartau ist berechtigt, die zur Prüfung dieser Daten erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates gemäß § 10 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz (LDSD) zu erheben. Zu den erforderlichen Daten gehören der Name, die Anschrift und das Geburtsdatum der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sowie die Bankverbindungen der Vorstandsmitglieder des Kinder- und Jugendbeirates.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 13.03.2008 außer Kraft.

Bad Schwartau, 03.11.2021

Stadt Bad Schwartau
Der Bürgermeister

gez. Dr. Uwe Brinkmann
(Bürgermeister)

Bekanntmachung: 03.05.2008
Inkrafttreten: 04.05.2008
Bekanntmachung: 03.11.2021
Inkrafttreten: 04.11.2021